

# Stenographisches Protokoll.

## 51. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, 7. März 1950.

Inhalt.	
<b>1. Personalien.</b> Entschuldigungen (S. 923).	Berichterstatter: Beck (S. 926 und S. 928); Redner: Ing. Rabl (S. 927); kein Einspruch (S. 928).
<b>2. Verhandlungen.</b> a) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1950, betreffend die 4. Paßgesetz-Novelle. Berichterstatter: Millwisch (S. 923); kein Einspruch (S. 924).	d) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1950, betreffend die 2. Handelskammergesetznovelle. Berichterstatter: Hack (S. 928 und S. 933); Redner: Fiala (S. 929), Beck (S. 930 und S. 932) und Dr. Fleischacker (S. 931); kein Einspruch (S. 933).
b) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1950, betreffend die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren. Berichterstatter: Pfaller (S. 924); Redner: Fiala (S. 926); kein Einspruch (S. 926).	e) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. März 1950 über die Gehilfenausschüsse. Berichterstatter: Flöttl (S. 933); Redner: Fiala (S. 934), Herke (S. 935) und Großbauer (S. 936); kein Einspruch (S. 936).
c) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. März 1950 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947.	

### Beginn der Sitzung: 16 Uhr.

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 51. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 8. Februar 1950 ist zur Einsicht aufgelegen, unbeantwortet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Skritek, Dr. Klemenz, Dr. Ulmer und Eckert.

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24 stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.*

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1950, betreffend die 4. Paßgesetz-Novelle.

Berichterstatter **Millwisch**: Hoher Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschuß ist eine Novellierung des Paßgesetzes, die 4. Paßgesetz-Novelle. Durch die mehrmalige Abänderung des Paßgesetzes vom 12. September 1945 war das Gesetz etwas unübersichtlich und abänderungsbedürftig geworden. Hier soll nun eine Abhilfe geschaffen werden.

Diese Novelle bringt eine wesentliche Erleichterung für den Reiseverkehr mit dem Ausland. Die in Artikel I Ziffer 1 vorgesehene Aufhebung des Sichtvermerkes für österreichische Staatsbürger ist die wichtigste Veränderung. Hiermit wird dem österreichischen Staats-

bürger das Reisen in das Ausland wesentlich erleichtert und die starke Beeinträchtigung der Freizügigkeit abgeschafft. Das Ansuchen um den Sichtvermerk war ein mühseliger Weg, der bei jeder Reise immer wieder beschritten werden mußte. Nun kann jeder österreichische Staatsbürger, wenn er einen ordnungsmäßigen Reisepaß besitzt, ohne weiteres ausreisen.

Durch Ziffer 2 wird im § 3 Abs. 3 des Paßgesetzes eine stilistische Änderung durchgeführt.

Ziffer 3 bringt den § 4 in eine übersichtlichere Fassung. Eine Neuerung besteht darin, daß man die Ausstellung von Diplomatenpässen von der Bindung an eine Verordnung befreit und dem Bundeskanzleramt die Möglichkeit gibt, die Ausstellung von Diplomatenpässen den jeweiligen Gepflogenheiten anzupassen.

Ziffer 4 legt auch die Kompetenz zur Ausstellung von Pässen aller Art im In- und Ausland fest. Hier merken wir, daß die Befassung der Bezirksverwaltungsbehörden mit der Ausstellung von Pässen noch nicht so festgelegt ist, wie wir es in Österreich gewohnt waren. Das hängt mit dem Verlangen der alliierten Besatzungsmächte zusammen, die bestimmen, daß für belastete Österreicher die Ausstellung von Reisepässen nur vom Innenministerium durchgeführt werden darf. Der Vertreter des Innenministeriums stellte in der heutigen Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses fest, daß das Ministerium bemüht ist, auf diesem Gebiet die in Österreich üblichen Zustände wieder herbeizuführen.

Ziffer 5 sieht vor, daß in § 9 der Abs. 3 gestrichen wird. Dies betrifft die Ausstellung von Fremdenpässen. Diese Bestimmung ist überflüssig, weil uns auf eine Weisung des Alliierten Rates verboten ist, Fremdenpässe auszustellen.

Durch Ziffer 6 wird dem § 10 ein neuer Absatz hinzugefügt, wonach die Bestimmungen des Abs. 2 lit. b und c auf ausländische Diplomatenpässe keine Anwendung finden. Das betrifft die Punkte, wo die Form und die Art der Pässe festgelegt wird. Diese Bestimmung wird deswegen für Diplomatenpässe abgeschafft, weil man Diplomatenpässe, die von ausländischen Regierungen ausgestellt worden sind, nur schwer einer bestimmten Vorschrift in Österreich unterwerfen kann.

Durch Ziffer 7 erhielt der § 11 eine neue Fassung. Er bestimmt nun, daß über die Anerkennung von Reisepässen und Ersatzpässen, die von einem ausländischen Staat oder einer internationalen Organisation für Personen ausgestellt sind, die die Staatsbürgerschaft des ausstellenden Staates nicht besitzen oder deren Staatsbürgerschaft in dem Dokument nicht angegeben ist, staatenlos oder ungeklärter Staatsbürgerschaft sind, das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu entscheiden hat.

Ziffer 8 enthält lediglich eine stilistische Vereinfachung.

Durch Ziffer 9 wird im § 13 das Wort „Diplomatenpässe“ durch das Wort „Diplomatenichtvermerke“ ersetzt. Dieser neue Begriff ist eine internationale Gepflogenheit, und daher ist die Veränderung notwendig geworden.

Durch Ziffer 10 wird — im § 13 — die Möglichkeit geschaffen, den Sicherheitsbehörden erster Instanz auch die Erteilung von Sichtvermerken an Nichtösterreicher zu übertragen.

Durch die Ziffern 11, 13 und 14 werden die Bestimmungen der bisherigen §§ 14, 16 und 18 a zusammengefaßt und vereinheitlicht.

Durch Ziffer 12 wird die Bestimmung, daß die Form der österreichischen Sichtvermerke durch Verordnung festgelegt werden muß, außer Kraft gesetzt.

Ziffer 15 legt fest, daß im § 22 an Stelle der Worte „Grenzübertrittscheine für den“ die Worte „Bewilligungen zum Grenzübertritt in“ gesetzt werden. Dies ist für eine klare und verständliche Fassung notwendig.

Ziffern 17 und 18 enthalten die Bestimmung, daß eine Überschreitung der bewilligten Aufenthaltsdauer in Österreich durch Personen, die auf Grund eines Sichtvermerkes oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ohne Sicht-

vermerk nach Österreich eingereist sind, nicht mehr so wie bisher als gerichtliches Delikt, sondern nur mehr als Verwaltungsübertretung geahndet wird.

Artikel II des Gesetzesbeschlusses bestimmt, daß die bisherigen gebührenrechtlichen Bestimmungen im Paßgesetze gestrichen werden und die Regelung der Gebühren zur Gänze dem Gebührengesetz überlassen bleibt.

Der § 23 des Paßgesetzes enthält nur mehr die Bestimmung der Gebührenfreiheit für Diplomaten- und Dienstpässe.

Durch den Artikel III werden das Bundesministerium für Inneres, beziehungsweise das Bundeskanzleramt, beziehungsweise die Bundesregierung und das Bundesministerium für Finanzen mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat dieses Gesetz heute beraten und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1950, betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschuß kann als wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsreform bezeichnet werden, denn er wird dem Verlangen nach Vereinfachung und Übersichtlichkeit der Bestimmungen vielfach gerecht.

Das aus dem Jahre 1915 stammende Gesetz wurde wiederholt geändert, so daß der tatsächlich bestehende Rechtszustand von dem Betroffenen nur schwer ermittelt werden konnte, ja es war bis jetzt der einzelnen Person fast unmöglich, sich in dem Gestüpp von Vorschriften und Verordnungen nur einigermaßen zurechtzufinden. An Stelle der Vielheit von Vorschriften tritt nun das neue Gesetz. Da viele Fragen zu regeln sind, ist die Vorlage auch entsprechend umfangreich.

Der Justizausschuß des Nationalrates hatte einen Unterausschuß beauftragt, die Vorarbeiten durchzuführen.

Dieser hat auch einige Abänderungen am Gesetz vorgenommen.

Das vorliegende Gesetz gliedert sich in den Gesetzesstext und in den Tarif. Der Gesetzesstext zerfällt in neun Abschnitte mit 45 Para-

graphen und ist folgendermaßen eingeteilt: Der Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen, Untergruppe I, behandelt den Gegenstand der Gebühr und die Entstehung der Gebührenpflicht in den §§ 1 bis 3. Untergruppe II regelt die Gebührenermittlung in den §§ 4 bis 7. Untergruppe III regelt die Gebührenfreiheit in den §§ 8 bis 12.

Abschnitt B: Besondere Bestimmungen über die Gebühren im Zivilprozeß und im Exekutionsverfahren, enthält in Untergruppe I in den §§ 13 bis 18 die Bewertung des Streitgegenstandes, Untergruppe II regelt die Zahlungspflicht und die persönliche Gebührenfreiheit in den §§ 19 und 20.

Abschnitt C enthält die besonderen Bestimmungen über die Gebühren im Konkursverfahren und im Ausgleichsverfahren. Auch hier erfolgt die Untergliederung nach Gruppe I, Feststellung der Berechnungsgrundlage, regelt in den §§ 21 bis 23; Gruppe II, Zahlungspflicht und Haftung, festgehalten im § 24; Gruppe III, Art der Gebührenentrichtung, geregelt im § 25, und Gruppe IV, nachträglich hervorgekommenes Konkursvermögen.

Der Abschnitt D behandelt die Gebühren im Verfahren außer Streitsachen. Dieser enthält wieder Gruppe I, Verlassenschaftsabhandlung, in § 27, Gruppe II, Grundbuchsachen, in den §§ 28 und 29, Gruppe III, andere Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens, in den §§ 30 bis 33.

Abschnitt E enthält die besonderen Bestimmungen über die Gebühren im Verfahren auf Grund von Privatanklagen in den §§ 34 bis 38.

Abschnitt F regelt die besonderen Bestimmungen über die Justizverwaltungsgebühren in den §§ 39 und 40.

Abschnitt G beinhaltet die Änderung der Gebührenpflicht, Rückzahlung von Gebühren im § 41.

Abschnitt H beschäftigt sich mit der Gebühren erhöhung in § 42.

Abschnitt J enthält die Schlußbestimmungen, die sehr umfangreich sind, in den §§ 43 bis 45.

Der zweite Teil des Gesetzes enthält die Tarife. Er gliedert sich in die Hauptabschnitte I bis VI, und zwar finden sich die Gebühren über die einzelnen Verfahrensarten in den Abschnitten I bis V, die gemeinsamen Bestimmungen zu I bis V sind in dem Abschnitt VI enthalten. Wichtig ist, daß der Tarif einen Bestandteil des Gesetzes darstellt und daß nur die in diesem Gesetz vorgesehenen Gebühren erhoben werden dürfen. Das ist im § 1 besonders festgelegt.

Die allgemeinen Bestimmungen über Eingaben (§ 3) sehen die Gleichstellung aller Bogen und Gleichschriften vor. Bisher war die Regelung anders, und zwar so, daß bei allen Eingaben, für die eine höhere als die Grundgebühr vorgesehen war, für den zweiten und jeden weiteren Bogen und für sämtliche Gleichschriften nur die Grundgebühr zu entrichten war. Die neue Regelung wird zu einer Vereinfachung in der Berechnung führen. Für jede Eingabe ist grundsätzlich nur die einfache Gebühr zu entrichten, gleichgültig ob sie mehrere Anträge enthält oder von mehreren Personen eingebracht wurde. Eine ebenfalls zu beachtende Neuerung im § 3 Abs. 4 ist, daß für eine verbesserte Eingabe keine weitere Eingabegebühr zu entrichten ist.

§ 6 Abs. 3 regelt die sogenannte Gebührenvormerkung für Abwesenheitskuratorien neu. Der Kurator haftet demnach nicht mehr für die Gebühr, mit Ausnahme der Eltern, welcher Begriff alle Aszendenten umfaßt, wenn sie als gesetzliche Vertreter einschreiten. Dies wurde festgehalten, weil sie auch in der Regel für den Unterhalt des Vertretenen aufzukommen haben.

Was die besonders wichtige Frage des Armenrechtes betrifft, so griff man hier auf eine Regelung aus dem Jahr 1926 zurück. Die Gebührenfreiheit auf Grund des Armenrechtes gilt nur für das Verfahren, für das es bewilligt wurde, und für das Rechtsmittelverfahren. Auf das Exekutionsverfahren erstreckt sie sich nur dann — wie im § 9 festgelegt ist —, wenn zwischen dem Abschluß des Verfahrens und der Exekution nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Eine Vereinfachung gegenüber der derzeitigen Rechtslage griff auch bei einer Wertänderung im Zuge des Verfahrens ein, was im § 18 ausgeführt ist. War bis jetzt der Streitwert bei zwei miteinander verbundenen Prozessen getrennt zu verrechnen, so werden nunmehr die Streitwerte zusammengerechnet. Eine besondere Vorschrift besteht für Ehestreitigkeiten. Sind hier Klage und Widerklage zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden, so ist nicht der gesamte Streitwert, also zum Beispiel 8000 S, sondern nur der einfache Streitwert, in diesem Fall 4000 S, anzunehmen.

Neu ist auch, daß für Eingaben, deren Seiten mehr als 40 Zeilen aufweisen, die doppelte Gebühr zu entrichten ist. Dadurch soll das einzelne Schreiben, wodurch das Schriftstück oft sehr schwer leserlich wird, verhindert werden. Durch diese Bestimmung kann in vielen Fällen eine Mehrarbeit des Richters vermieden werden.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle den neuen Bestimmungen entgegenstehenden gleichlautenden oder gegenstandslos gewordenen Bestimmungen aufgehoben.

Abschließend sei festgehalten, daß die Vereinfachungstendenz bei den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu begrüßen ist. Die Überprüfung der Vorlage hat ergeben, daß sowohl in den Tarifen als auch in den Sonderbestimmungen die Interessen der breiten Bevölkerungskreise berücksichtigt wurden. Einigen Erhöhungen, die aber nicht allzu hoch erscheinen, stehen einzelne Ermäßigungen gegenüber, und es wurde damit ungefähr ein Ausgleich geschaffen. Was für die Arbeitnehmerschaft von besonderer Bedeutung ist, ist die Herabsetzung der Gebührenfreiheit bis zu einem Streitwert von 1000 S im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Vielleicht wird es in einem späteren Zeitpunkt möglich sein, diese Befreiung auf alle Streitigkeiten auszudehnen, die in die Arbeitsgerichte gehören.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich heute vormittag mit der Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hohes Haus! Wir begrüßen jede Vereinfachung unserer Verwaltung, aber wir können uns nicht damit abfinden, daß die Vereinfachung gleichzeitig mit einer neuerlichen und erhöhten Belastung der ärmeren Schichten verbunden wird. Gestatten Sie mir, daß ich nur zwei Beispiele anführe. Durch die Hinaufsetzung der Wertgrenzen zum Beispiel bei der Kündigung von Wohnungen werden besonders die ärmeren Schichten der Bevölkerung, die Arbeiter, Untermieter usw., betroffen. Die Wertgrenze, die man bis jetzt mit 67 S angenommen hat, wird jetzt auf 1000 S aufgerundet. Dadurch entsteht für die streitführenden Parteien eine wesentliche Mehrbelastung. Noch krasser ist es zum Beispiel, wenn ein kleiner Keuschler oder Landwirt durch die Not gezwungen wird, 1000 oder 2000 S aufzunehmen. Er muß dann an Gerichtsgebühren dasselbe bezahlen wie ein Großgrundbesitzer, der einen Kredit von 50.000 oder 100.000 S aufnimmt.

Schon diese beiden Beispiele beweisen den unsozialen Charakter des Gesetzes, noch dazu, wenn man bedenkt, daß jetzt immer von Preissenkungen gesprochen wird. Und nun versucht man, den arbeitenden Schichten auf diesem Gebiet neue Belastungen aufzuerlegen. Aus diesem Grunde können wir uns mit diesem Gesetz nicht abfinden, und ich beantrage, daß gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben wird. Mein Antrag lautet (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.), wird Einspruch erhoben.“

**Begründung:**

Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates betrifft eine Neuregelung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, die als Vereinfachung an und für sich zu begrüßen ist. Der Gesetzesbeschuß enthält aber gleichzeitig Bestimmungen, die wesentliche Gebühren erhöhungen gerade für die ärmeren Bevölkerungsschichten mit sich bringen. Dies gilt insbesondere für Streitsachen mit geringen Streitwerten, für Kündigungssachen, Ehescheidungssachen usw. Es geht nicht an, eine Vereinfachung mit einer wesentlich stärkeren Belastung gerade der ärmeren Bevölkerungsschichten zu verbinden.“

Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden, die Unterstützungsfrage zu stellen.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

**Berichterstatter Pfaller:** Ich verzichte.

**Vorsitzender:** Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Ich bringe zunächst den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. Wird dieser Antrag angenommen, so wird damit der Gegenantrag gegenstandslos.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Damit ist der Gegenantrag des Bundesrates Fiala abgelehnt.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. März 1950, betreffend ein Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947, BGBI. Nr. 146/1947.

**Berichterstatter, Beck:** Hohes Haus! Bei dieser Vorlage handelt es sich, wie schon aus dem Titel hervorgeht, lediglich um eine Verlängerung eines in Geltung stehenden Gesetzes. Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz, das noch unter der Provisorischen Staatsregierung im Oktober 1945 entstanden ist, hat verschiedene Novellierungen erlebt, wurde wesentlich erweitert, in seinen Bestimmungen verschärft, dann wieder gelockert und schließlich mit einer Geltungsdauer bis 31. März 1950 befristet.

Leider haben jene Elemente in der Wirtschaft, die als Wirtschaftssaboteure und

Schleichhändler zu bezeichnen sind, ihre Tätigkeit noch nicht restlos eingestellt, so daß ein solches Gesetz ein dringendes Bedürfnis geblieben ist. Einmal aus dem erwähnten Grunde, zum anderen aber auch deshalb, weil das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Rohstofflenkungsgesetz bis 30. Juni 1950 verlängert wurden und diese beiden Gesetze gewissermaßen als Ergänzung und zur vollen Durchsetzung ihrer Tendenz des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes bedürfen, wurde nun in der vorliegenden Novellierung der Endtermin dieses Gesetzes ebenfalls mit 30. Juni 1950 festgelegt.

Das Gesetz selbst besteht aus drei kurzen Artikeln, von denen der wichtigste der Artikel I ist, in dem zum Ausdruck kommt, daß im § 22 des Gesetzes die Zeitangabe „31. März 1950“ durch „30. Juni 1950“ zu ersetzen ist.

Ich stelle namens des zuständigen Ausschusses den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Ing. Rabl:** Ende Dezember haben wir über das sechsmal verfluchte Bewirtschaftungsgesetz gesprochen; damals haben die beiden Regierungsparteien diesem sechsmal verfluchten Bewirtschaftungsgesetz ihre Zustimmung gegeben, und alle Zwischenrufer und Gegenredner haben mir erklärt, es sei staatspolitisch notwendig. Der Berichterstatter selbst als Bauernbündler hat uns die staatspolitische Notwendigkeit dieses Gesetzes begründet.

Nun, sechs Wochen nach Schaffung dieses staatspolitisch notwendigen Gesetzes, ist auf dem Fleischsektor die Bewirtschaftung, leider aber auch die Lenkung aufgehoben worden. Und nun sehen wir ein chaotisches Durcheinander im Fleisch- und Viehwirtschaftssektor, so daß sich überhaupt niemand mehr auskennt. Heute erklärt der Herr Berichterstatter, daß dieses Bedarfsdeckungsstrafgesetz notwendig ist; einmal wegen der Schleichhändler und Wirtschaftssaboteure und das andere Mal wegen der Beibehaltung des Rohstofflenkungsgesetzes und des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes. Da die Bewirtschaftung beim Fleisch aufgehoben worden ist, gibt es auf diesem Gebiet ja keine Schleichhändler und Wirtschaftssaboteure mehr, sondern es ist so, daß die Händler von Wien nach Oberösterreich kommen, dort beispielsweise die Kälber um 3 S pro Kilo teurer kaufen, als wir sie dort kaufen können, und sie dann hier in Wien schwarz, das heißt, nicht über den offiziellen Markt, sondern direkt beim Fleischhacker abgeben, wodurch der Staat um die Warenumsatzsteuer geprellt wird und wobei das Fleisch zum größten Teil nicht einmal beschaut wird. Und nun tritt folgendes

ein: Wir in Oberösterreich haben feste Preise. Am Wiener Markt wird dieser Preis am Anfang der Woche um 2½ bis 3 S überboten, am Ende der Woche ist er im Schwarzhandel um 2½ bis 3 S niedriger. So sind vorige Woche etwa 4687 Stück Fleischschweine übriggeblieben, während Kälber in Oberösterreich überhaupt nicht mehr zu haben sind, sie wandern alle nach Wien, weil in Wien eben um 3 S bessere Preise geboten werden.

Ich spreche nicht gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz, ich kritisiere nur ein Gesetz mit 22 Paragraphen, wovon wieder nur höchstens 4 Paragraphen wirklich in Geltung sind. Ich würde vielmehr wünschen, daß man hier in diesem Haus klarer sieht als im Nationalrat und auf Lenkung schaut. Denn was wird nun eintreten? Ich habe Ihnen, speziell den Herren von der Konsumentenseite, das schon prophezeit, Sie werden in zwei bis drei Monaten erheblich erhöhte Fleischpreise haben. Wundern Sie sich dann nicht und sagen Sie nicht, daß die Agrarier schuld daran sind, denn durch die Nichtlenkung werden die Agrarier nichts verdienen, wohl aber wird der Zwischenhandel dadurch verdienen und die Konsumenten werden die Zeche zahlen. Dann wird es vielleicht so sein wie in Italien, von wo uns die Schweine nach Tirol kompensiert und exportiert werden, weil sich die Italiener kein Schweinefleisch mehr leisten können. Dafür hat aber Italien 3 Millionen kommunistische Parteimitglieder. Das ist die Folge, wenn man von der straffen Bewirtschaftung sofort zur freien Wirtschaft überstürzt übergeht, ohne in der Übergangszeit eine gewisse Lenkung beizubehalten.

Nun noch folgendes: Als die Bewirtschaftung und auch die Lenkung aufgehoben worden ist, ist der Fleischpreis zunächst gleichgeblieben; bei den Schweinen ist er schon in der nächsten Woche gefallen, während er bei Rindfleisch gestiegen ist und weiter steigen wird. Dazu kommt, daß im Frühjahr die Grünfütterung beginnt; Sie werden dann wahrscheinlich überhaupt kein Rind und kein Kalb mehr sehen. Wenn die Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und die Kammern — übrigens der zweite Fall, in dem das Parlament ausgeschaltet worden ist — diese Neuregelung der Fleischbewirtschaftung angenommen haben und dann, post festum, der Herr Innenminister grollend seine Zustimmung geben mußte — er hatte nämlich zufällig recht —, dann müssen Sie folgendes bedenken:

Wir haben den Schweinepreis jetzt um 1 S bis 1.50 S gesenkt; wir haben einen Rinder- und Kälberpreis, der leicht im Ansteigen ist — ohne Marken kostet Rindfleisch 18 S,

mit Marken 11 S, und wir haben einen Kälberpreis von 7 S für das Bruststück und 16 S für das Schnitzelstück. Das ergibt 11 S im Durchschnitt, der für den Händler festgesetzte Preis ist aber 10 S. Ich frage Sie, wo kann dann jemand wegen Schleichhandels bestraft werden, wenn er an und für sich um einen Schilling billiger kaufen soll, als die Ware dann an den Konsumenten, beziehungsweise am Markt im Durchschnitt abgegeben werden soll? Es wird also die Tatsache eintreten, daß man eben gezwungen ist, teurer zu kaufen.

Wozu haben wir also noch das lächerliche Bedarfsdeckungsstrafgesetz, von dem überhaupt nur mehr 4 Paragraphen in Geltung stehen? Warum hat nicht das zuständige Ministerium längst ein geeignetes Bedarfsdeckungsstrafgesetz gemacht, wozu es bis zum 31. März 1950 genügend Zeit gehabt hätte? Ich glaube, daß man mit diesem Bedarfsdeckungsstrafgesetz nicht einmal einen Hund hinter dem Ofen hervorlocken kann, geschweige denn irgendeinen Vertreter der Agenturen des Fleischhandels oder der Händler. Das wird also genau so verpuffen, wie die anderen Maßnahmen verpufft sind. Der Vertreter des Innenministeriums, den ich einmal gefragt habe, ob die Höchststrafe von 20.000 S oder 500.000 S überhaupt jemals verhängt worden sei, hat mir erklärt, er wisse es nicht. Ich glaube, es wird überhaupt keinen solchen Fall geben, wir werden daher in den chaotischen Zuständen, die zu den angeführten Ergebnissen führen, weiterwursteln. In zwei bis drei Monaten haben wir erhöhte Fleischpreise, von denen wir Agrarier gar nichts haben und die Konsumenten noch weniger, während die Zwischenhändler faktisch den Profit einstecken.

Ich frage Sie nun, wo ist jetzt die staatspolitische Notwendigkeit und wo ist ein Grund dafür, dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz in dieser Form des langen und breiten die Zustimmung zu geben? Der Grund, warum wir die Zustimmung geben, ist das Rohstofflenkungsgesetz, darum ist es wohl notwendig; aber das Bedarfsdeckungsstrafgesetz könnte genau so gut auch zu bestehen aufhören und praktisch würde sich an der Sachlage gar nichts ändern.

**Berichterstatter Beck (Schlußwort):** Die Auswirkungen des derzeitigen Zustandes auf dem Fleischmarkt wurden uns hier in schwarzen Farben dargestellt. Mir eignet nicht im selben Maße wie meinem Herrn Vorredner die Gabe der Prophetie, ich muß mich also darauf beschränken abzuwarten, wie sich die Verhältnisse wirklich entwickeln werden. Momentan muß ich sagen, daß die Wiener gar nicht böse

darüber sind, daß die Kälber einmal ganz offiziell den Marsch nach Wien angetreten haben (*Heiterkeit*) und daß sich nun auch die Wiener einmal ein Kälbernes zu Gemüte führen können.

Ich will gar nicht leugnen, daß die Grünfütterung und die Sommerzeit natürlich immer einen gewissen Einfluß auf den Viehmarkt und Fleischmarkt haben, es ist aber eine sehr schöne Eigenschaft der Schweine, daß sie sich als Lückenbüsser zur Verfügung stellen und sich in der Zeit, während der man weniger Rindfleisch und Kalbfleisch bekommt, selber darbieten. Wir werden sie also an Stelle der Rinder und Kälber gerne konsumieren. Jedenfalls glaube ich, daß noch niemand darüber ganz im klaren ist, ob und wie das, was hier geschildert worden ist, auch wirklich eintreten wird. Mir persönlich scheint dies nicht ganz sicher zu sein. Es scheint mir persönlich daher nicht unbedingt notwendig zu sein, auf diese Dinge einzugehen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang noch eine andere Sache kurz erwähnen, die auch im Ausschuß Gegenstand einer Erörterung war, nämlich die Tatsache, daß es sehr leicht möglich ist, daß auch dieses Strafgesetz wieder mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden muß, wenn die Alliierten nicht noch innerhalb eines Monates ihre Zustimmung zu diesem Gesetz geben. Es ist ein Sachverhalt, der auch von uns hier im Bundesrat schon wiederholt festgestellt wurde und zu dem es sicherlich in einem Rechtsstaat überhaupt nicht kommen sollte, daß Gesetze, besonders aber Strafgesetze, mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden.

Ich bitte nochmals um die Annahme meines Antrages. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1950, betreffend die **2. Handelskammergesetz-Novelle**.

**Berichterstatter Hack:** Hohes Haus! Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dem Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Handelskammergesetzes, beschäftigt.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist durch ihre große Ausdehnung auf das ganze Bundesgebiet und durch die fachliche Gliederung in Fachverbände und Fachgruppen weit verzweigt und stark aufgegliedert, wobei die Fachgruppen Körperschaften öffentlichen Rechtes sind.

Durch die reiche fachliche Gliederung bedingt, kommt es häufig vor, daß in einzelnen Wirtschaftszweigen der Bundesländer keine

entsprechende Zahl von Mitgliedern vorhanden ist, damit eine Körperschaft praktisch in Erscheinung treten könnte. Für einen solchen Fall sieht das Handelskammergesetz im § 29 Abs. 2 vor, daß die Vertretung der einschlägigen fachlichen Interessen wahlweise einer gleichartigen Fachgruppe eines anderen Bundeslandes mit entsprechend erweitertem räumlichem Wirkungskreis oder dem gleichartigen (Bundes-) Fachverband zu übertragen ist.

In der Praxis hat sich nun herausgestellt, daß der territoriale Aufbau der Kammerorganisation eine Überschneidung der Bundesländer praktisch nicht zuläßt. Jedes einzelne Bundesland bildet organisatorisch eine solche Einheit, daß Durchbrechungen des normalmäßigen Kompetenzbereiches sehr nachteilige Wirkungen zeitigen würden.

Aus diesem Grunde wurde in der nach § 32 des Handelskammergesetzes erlassenen Fachgruppenordnung von der Übertragung der Interessenvertretung auf eine gleichartige Fachgruppe in einem anderen Bundesland abgesehen und der gleichartige Fachverband zur Interessenvertretung herangezogen. Allerdings wurde diesem geschäftsordnungsgemäß aufgetragen, daß er sich bei der Interessenvertretung in dem betreffenden Bundesland der von den Unternehmungen in diesem Bundesland gewählten Fachvertreter zu bedienen hat. Den Fachvertretern wurden somit die gleichen Befugnisse eingeräumt, die sonst den Fachgruppenausschüssen zukommen. In der praktischen Anwendung hat sich diese Regelung bestens bewährt, gut eingespielt und hat eine wirksame, fachliche Interessenvertretung ermöglicht. Die Schaffung einer unanfechtbaren gesetzlichen Grundlage für diese Fachvertreter ist nun im Hinblick auf die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassene Wahlordnung erforderlich geworden.

Das zur Entscheidung vorliegende Änderungsgesetz lautet wie folgt (*liest*):

„Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (2. Handelskammergesetznovelle). Artikel I: Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG.) in der Fassung der Handelskammernovelle, BGBl. Nr. 21/1948, wird abgeändert wie folgt:

Dem ersten Satz des § 29 Abs. 2 sind nach Umwandlung des Punktes in einen Beistrich folgende Worte anzufügen:

„der sich in dem betreffenden Bundesland eigener Organe (Fachvertreter) zu bedienen

hat; diesen Organen stehen die gleichen Befugnisse zu, die dem in § 30 Abs. 1 lit b genannten Ausschuß zukommen.“

Artikel II. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1947 in Kraft.

Artikel III. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.“

Ich stelle daher im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten und nach Durchberatung des Gesetzes den Antrag, diesem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates zu erteilen.

**Bundesrat Fiala:** Das vorliegende Kammergesetz, das jetzt zum zweitenmal novelliert werden soll, enthält Bestimmungen, die dem Monopolcharakter der Bundeswirtschaftskammer weitestgehend Rechnung tragen und dazu beitragen, den autoritären Charakter der Bundeswirtschaftskammer bedeutend zu verstärken. Durch die Wahlordnung, die in diesem Gesetz verankert wird, soll zu gleicher Zeit den kleinen Gewerbetreibenden, den kleinen Kaufleuten jede Möglichkeit entzogen werden, auf die Führung der Geschäfte der Bundeswirtschaftskammer und ihre Tendenz einen wesentlichen Einfluß auszuüben.

Aber nicht nur das, für uns Arbeiter und Angestellte bedeutet dieses Gesetz auch eine große Gefahr, denn im Verlaufe der letzten Periode haben wir beim Abschluß von Kollektivverträgen zu wiederholten Malen den Widerstand der Bundeswirtschaftskammer selbst dort verspürt, wo die Unternehmer geneigt waren, den Forderungen der Arbeiter, den Bemühungen der Gewerkschaftssekretäre entgegenzukommen. Es hat sich herausgestellt, daß der Österreichische Gewerkschaftsbund zwar keinen Monopolcharakter hat, daß aber die Wirtschaftskammern in der Lage waren, sich den Monopolcharakter zu sichern und gewisse Gewerbetreibende und Unternehmergruppen zu zwingen, den Forderungen der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften größten Widerstand entgegenzusetzen. Diese Tatsache ist also zu bedenken und auch die Tatsache, daß die Vertreter in den Innungen und die Vertreter der kleinen gewerblichen Betriebe durch das Wahlsystem, das durch das Handelskammergesetz geschaffen worden ist — allerdings sind auch Wahlen vorgesehen —, jeden Einfluß auf die Führung der Bundeswirtschaftskammer verlieren und daß die Bundeswirtschaftskammer ausschließlich den Interessen der österreichischen Kapitalisten dient.

Ich stelle daher folgenden Antrag auf Einspruch (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Handelskammergegesetzes (2. Handelskammergezettel), wird Einspruch erhoben.

**Begründung:**

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates stellt eine Novellierung des Handelskammergegesetzes vom Jahre 1946 dar. Dieses Gesetz, das sich an Regelungen anschließt, wie sie in der Zeit des faschistischen „Ständestaates“ galten, ist undemokatisch und trägt ausgesprochen „autoritären“ Charakter. Tatsächlich sichert diese Handelskammergezgebung der Kammerbürokratie und dem unter Führung des Abg. Ing. Raab stehenden „Wirtschaftsbund“ die Diktatur über die Wirtschaftskammern und schließt die Masse der kleinen Gewerbetreibenden von der wirklichen Mitbestimmung in den entscheidenden Wirtschaftsfragen aus. Eine demokratische Selbstverwaltung, auch nur in Form der früheren Gewerbegenossenschaften, ist praktisch unmöglich gemacht.

Die gesamte Handelskammergezgebung bedarf daher dringend einer grundsätzlichen Reform, einer Demokratisierung im Interesse vor allem der kleinen Gewerbetreibenden. Der vorliegende Gesetzesbeschuß dient diesem Interesse nicht, zumal er an dem undemokratischen und autoritären Charakter der Handelskammergezgebung nicht das geringste ändert.“

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag gegenstandslos. Die Vorschriften des § 33 über die Unterstützung kommen nicht in Frage, da es sich weder um einen Zusatz noch um einen Abänderungsantrag handelt.

**Bundesrat Beck:** Hohes Haus! Ich möchte von vornherein erklären, daß meine Fraktion sich der Begründung, die zu dieser Novellierung des Gesetzes geführt hat, nicht verschließen will und daher für den Antrag stimmen wird.

Aber diese Gelegenheit bietet Anlaß, darauf hinzuweisen, daß das ganze Handelskammergezetz dringend einer Novellierung bedürfen würde und daß es in vielen Belangen eher und dringender reformbedürftig ist als gerade in den durch diese Novellierung sanierten Bestimmungen.

Wir stehen derzeit unmittelbar vor den Wahlen in die Handelskammer, und gerade diese Wahlen und ihre Möglichkeiten erwecken natürlich das größte Interesse der Öffentlichkeit. Ich möchte mich hier auf einen ganz

kleinen und ziemlich systemlos zusammengefügten Ausschnitt aus dieser Materie beschränken, der aber doch darum soll, daß da manches sehr erneuerungs- und verbessерungsbedürftig ist.

Das Wahlrecht in die Kammer ist natürlich an die Zugehörigkeit zu irgendeiner Fachgruppe gebunden, und es gibt da in allen Sektionen die verschiedensten Fachgruppen. Ich möchte nur erwähnen, daß es zum Beispiel ein Gremium — im Handel heißen ja die Fachgruppen Gremien — des Handels mit Büroartikeln, Papier- und Schreibwaren gibt. Nun haben die Juristen der Kammer und des Ministeriums herausgefunden, daß zu diesem Gremium nicht nur die wirklichen Papierhändler gehören, sondern alle jene Händler, die irgendwelche Papierwaren führen, wenn das auch im Verhältnis zu ihrem Hauptbetrieb, zu ihrer Haupttätigkeit in einem ganz untergeordneten Verhältnis steht. Das hat zur Folge, daß nun alle Trafikanten und alle Gemischtwarenhandlungen, die irgendwie einmal ein Briefpapier verkaufen, auch diesem Gremium angehören, und daß die eigentlichen Papierhändler dort zu einer hoffnungslosen Minorität zusammengedrängt sind, die sich nie durchsetzen und ihre eigenen Belange in dieser Gruppe gar nicht vertreten kann.

Man hat sich für diese Wahlen, soweit ich höre, damit beholfen, daß man im Zusammenhang mit dem Kammermitgliedergesetz die Existenz der Gewerbeberechtigung jetzt ab dem Zeitpunkt rechnet, an dem diese Anmeldung erfolgt ist und in der Kammer zur Kenntnis genommen wurde, um über die Schwierigkeit hinwegzukommen. An sich besteht aber diese Schwierigkeit, und es ist ein geradezu monströser Zustand, wenn man sich die weiteren Auswirkungen wirklich vorstellt.

Eine alte Streitfrage, die schon seinerzeit bei der Beratung des Handelskammergezetz — ich hatte damals die Ehre, als Experte im Nationalratsausschuß an diesen Verhandlungen teilzunehmen — auftrat, ist das Wahlrecht der juristischen Personen. Auch jetzt hat dieses Wahlrecht wieder verschiedene Kreise interessiert, und es wurden deswegen in der Kammer verschiedene Anfragen gestellt. Die Bundeskammer hat sich nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau entschlossen, Auskunft zu erteilen. Da wird also zunächst die Wählbarkeit für jeden Wahlkörper behandelt, und endlich kommt man zu dem Schluß, daß eine juristische Person innerhalb der Organe einer Fachgruppe, eines Fachverbandes sowie innerhalb der Sektionsleitung und des Sektionspräsidiums nur ein Mandat besetzen darf. Soweit alles recht schön. Liest man aber die Handelskammer-

verordnung, also die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, zu den Wahlen, so findet man in § 7 Abs. 5 eine ganz merkwürdige Bestimmung (*liest*): „Wird eine Gewerbeberechtigung durch einen Stellvertreter ausgeübt“, heißt es dort, „dann ist nur dieser, wird die Gewerbeberechtigung aber durch einen Pächter ausgeübt, dann sind sowohl der Pächter als auch der Verpächter wahlberechtigt.“ Das heißt, aus einer Gewerbeberechtigung erfließen auf einmal zwei Stimmberchtigungen. Zunächst gilt das für das aktive Wahlrecht. Aber da das aktive und das passive Wahlrecht durch verschiedene Bestimmungen des Handelskammergezes selbst gekoppelt sind, muß man annehmen, daß es sich hier auch bei einer Berechtigung, in derselben Fachgruppe noch dazu, um zwei passive Wahlrechte handelt. Das darf aber nur bei einem Gewerbe sein, wo der Pächter und der Verpächter wirklich physische Personen sind. Bei juristischen Personen, bei allen Körperschaften der öffentlichen Hand, bei allen öffentlichen Unternehmungen darf man eine solche Bestimmung natürlich nicht anwenden.

Wie sich das praktisch auswirkt, zeigt zum Beispiel der Fall, der ja in der Öffentlichkeit schon mehrmals behandelt wurde, der Fall der Städtischen Leichenbestattung in Wien. Diese Städtische Leichenbestattung übernimmt derzeit die Bestattung in 81 Prozent aller Todesfälle, die in Wien vorkommen. Außerdem sind noch zehn andere Unternehmungen in demselben „Gewerbe“, um im Jargon der Kammer zu sprechen, tätig. Wenn wir uns nun den Wahlkatalog anschauen, der dieser Handelskammerwahlordnung angeschlossen ist, beziehungsweise einen Bestandteil dieser Wahlordnung bildet, dann finden wir im § 8, 1. Sektion, Gewerbe Nr. 47, daß für diese Fachgruppe in Wien sechs Ausschußmitglieder vorgesehen sind. Wer die Fachgruppenordnung kennt und die Wahlordnung kennt, weiß, daß außer diesen Ausschußmitgliedern noch ein Vorsteher und zwei Stellvertreter zu wählen sind. Es sind also neun Mandate zu vergeben, und von diesen neun Mandaten darf, wenn die anderen so nett sind, das zuzulassen, die Städtische Leichenbestattung, die 81 Prozent des gewerblichen Umfangs in dieser Branche ausübt, ein Mandat besetzen. (*Bundesrat Riemer: Die Beiträge werden aber nach dem Geschäftsumfang berechnet!*) So liegen also die Dinge.

Ich will nicht weitergehen, denn es ist heute nicht der Anlaß dazu. Ich wollte nur an diesen kurzen Beispielen zeigen, wie reformbedürftig dieses Handelskammergezes ist, und ich möchte dazu sagen, daß man nicht vergessen soll, daß die Kammer keine politische Organisation ist, daher auch ihre Wahlen keine politischen

Wahlen sind, daß die Kammer eine Interessenvertretung aller ihrer Angehörigen ist, das heißt, nicht nur eine Interessenvertretung der kleinen Einzelunternehmer, sondern auch der juristischen Personen, die ihr angehören, weil sie ansonsten die Interessen nur sehr einseitig wahren könnte. Für diese Art der Demokratie haben wir kein Verständnis; wir möchten sie lieber als eine Art Wahlgeometrie bezeichnen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

**Bundesrat Dr. Fleischacker:** Hohes Haus! Daß die kommunistische Fraktion in dieser Körperschaft, wenn ich sie so nennen darf, zu jedem Gesetz, zu dem sie im Nationalrat etwas eingewendet oder gegen das sie im Nationalrat gestimmt hat, jetzt mit einem Antrag auf Einspruch durch den Bundesrat aufwartet, das haben wir in den wenigen Sitzungen, die hinter uns liegen, erlebt, und das, meine sehr verehrten Mitglieder des Hohen Bundesrates, wird uns auch für die Zukunft nicht erspart bleiben. Die Sache macht sich optisch sehr schön, und man hat sich an diesen Modus schon gewöhnt. Wir könnten also sozusagen darüber zur Tagesordnung übergehen. Aber, Hohes Haus, daß die Kommunisten einen Anlaß, der sachlich gar nicht gerechtfertigt ist, wahrnehmen, um einen solchen Antrag auf Einspruch zu stellen, muß hier festgenagelt werden.

Meine sehr verehrten Mitglieder des Bundesrates! Worum geht es bei der gegenständlichen Materie des hier eingebrachten Bundesgesetzes? Es geht darum, daß ein an und für sich ziemlich belangloser Paragraph des Handelskammergezes im Sinne der Länderwünsche, also im Sinne dessen, was diese Körperschaft vornehmlich zu vertreten hat, abgeändert wird. Daß sich ausgerechnet der Bundesrat aus Erwägungen heraus, die mit dieser Materie gar nichts zu tun haben, mit der Kammerwahlordnung, die heute nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, befassen soll, vermag ich wohl nicht einzusehen.

Leider, Hohes Haus, hat auch der zweite Debatteredner zu diesem Gesetz diesen Weg beschritten und Dinge hier in die Debatte gezogen, die mit der Gesetzesmaterie nicht das geringste zu tun haben. Wenn aber nun einmal diese Dinge angeschnitten werden, soll und kann man dazu nicht ganz schweigen.

Es steht wohl außer Zweifel, daß jedes Gesetz, und auch das Gesetz über die Handelskammer, das ja in seiner neuen Form ein junges Gesetz ist, im Laufe der Zeit durch gesammelte Erfahrungen ergänzungs- und abänderungsbedürftig wird, und ich möchte hier niemals behaupten, daß jeder Buchstabe oder jedes Wort dieses Gesetzes ein „Noli me tangere“ sein soll. Darüber wird sich

reden lassen. Aber, meine sehr Verehrten, diese Dinge, glaube ich, können den Bundesrat nicht dazu bestimmen, gegen einen Gesetzesbeschuß Einspruch zu erheben, der eine ganz andere konkrete und an sich untergeordnete Materie behandelt. Es wird also über diese Frage sicher noch gesprochen werden, und zwar von den einzelnen Parteien und auch im Nationalrat. Die Sache kann im Wege von Initiativanträgen oder Gesetzesvorlagen der beteiligten Regierungsstellen aufgeworfen werden; die Kammerwahlordnung ist durchaus keine Angelegenheit, die etwa der Minister allein und selbstherrlich erledigen könnte. Bekanntlich sind für die Erlassung von Verordnungen gewisse demokratische Einrichtungen vorgesehen, die verbürgen, daß alle Ansichten gehört werden.

Mein Herr Vorredner hat bekrittelt, daß für gewisse Dinge, die in der Organisation der Kammer vorgehen, die Voraussetzungen fehlen, um als demokratische Einrichtungen gelten zu können. Er hat ein ganz interessantes Thema herangezogen und an dem Beispiel der Wiener Städtischen Leichenbestattung aufgezeigt, daß man eigentlich an dem System des gleichen Wahlrechtes allerhand rütteln könnte.

Meine sehr Verehrten! Man kann darüber debattieren. Es wäre natürlich möglich zu sagen, daß die Stimme eines Großbetriebes, eines Betriebes, der in einer gewissen Sparte überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat, auch ein besonderes Gewicht haben soll. Ich will das gar nicht leugnen, darüber kann man streiten; ich fürchte aber sehr, daß gerade die Partei meines Vorredners hier vielleicht nicht sehr zu konzilianten Zugeständnissen zu haben sein wird, denn ich wüßte Möglichkeiten, die gerade für die Intentionen der Partei meines Vorredners sehr unangenehme Auswirkungen haben könnten.

Aber, meine Herren, wenn nun diese Dinge besprochen werden, wenn hier von Demokratie die Rede ist, so möchte ich doch ein Beispiel nicht unerwähnt lassen, etwas, das vielleicht gerade meinem Herrn Vorredner besonders am Herzen liegen wird, und das sind die Konsumvereine. Was sagen Sie, Hohes Haus, dazu, daß in Wien anlässlich der Anlage neuer Siedlungen für die Verteilung und für den Handel mit Lebensmitteln geradezu Monopole für die Konsumvereinsfilialen geschaffen werden? In meinem Wohnbezirk, ich möchte fast sagen, wenige Meter von meinem Wohnhaus entfernt, ist eine neue, nicht unbedeutende und sicher erweiterungsfähige Gemeindesiedlung am Roten Berg entstanden. Das Kernstück dieser Siedlung bildet ein ebenerdiges

Gebäude, in dem mit allen Errungenschaften moderner Kultur und Technik ein Verkaufsgeschäft untergebracht ist, in dem, gezwungen durch die Situation, sich die Siedler des Roten Berges ihre Lebensmittel kaufen. Das ist der Konsumverein.

Es waren wiederholte Versuche, auch der Privatwirtschaft eine Verkaufsmöglichkeit zu geben — und leben und leben lassen ist ein Grundsatz, auf den wir uns alle eingestellt haben (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*) —, gescheitert. Natürlich ist der Bedarf gegeben, denn dort sind Hunderte von Menschen, die einkaufen. Aber es gibt dort gar keine Möglichkeit für die Privatwirtschaft; denn in dem ganzen Plan solcher Siedlungen ist ja von vornherein und mit bewußter Absicht — und ich verstehe, aus welchen Tendenzen heraus das geschieht — natürlich vorgesorgt, planmäßig vorgesorgt, daß diese Bewirtschaftungs- und Versorgungszentrale in diesem Gemeindegebiet, wo eben nur Gemeindehäuser stehen, monopolmäßig eingerichtet wird. (*Bundesrat Freund: Wir wissen, daß die Siedler sehr zufrieden sind! Es ist noch keine Klage gekommen!*) Ich habe weder erklärt, daß sie zufrieden sind, noch daß sie nicht zufrieden sind; ich habe mir nur erlaubt aufzuzeigen, daß hier systemmäßig eine meiner Meinung nach ganz undemokratische Monopolstellung einer Konsumfiliale geschaffen wird. (*Bundesrat Fiala: Na, und wenn schon!*) Man sieht also, daß dieses Problem zwei Seiten hat, und nur darauf habe ich mir erlaubt zu replizieren, wohl bewußt, daß auch ich hier die Grenzen überschreite, die diesem Sachgebiet heute gesteckt sind. Und wenn der Herr Vorsitzende mich mit dem Rufe „Zur Sache“ zur Ordnung rufen würde, so müßte ich dem durchaus beistimmen. Ich will das nicht weiter ausdehnen und glaube, wir sollten dieses Gebiet verlassen und sollten uns auf das rein Sachliche zurückziehen, denn kein Redner dieses Hauses hat noch ein Wort dagegen sagen können, daß die gegenständliche Gesetzesvorlage, also diese kleine Änderung des bestehenden Handelskammergesetzes, irgendeiner Remedur oder eines Einspruches durch den Bundesrat bedürft hätte. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

**Bundesrat Beck:** Der Herr Bundesrat Dr. Fleischacker hat im Anschluß an meine Äußerung über Demokratie in der Kammer ein anderes Beispiel über Demokratie gebracht, nämlich das, daß wir Konsumgenossenschaften — ich bekenne mich hier natürlich freudig und mit Stolz dazu, einer zu sein — eine Monopolstellung, dank der Hilfe der Gemeinde Wien etwa, hätten. Es ist nicht so. Es wurden in Siedlungen der Gemeinde Wien,

wie ich beweisen und erhärten kann, auch andere Geschäfte eröffnet, die mit Konsumgenossenschaften durchaus nichts zu tun haben.

Die Frage der Konsumgenossenschaften führt aber auf ein anderes Kapitel der Kammerdemokratie. Es ist ja kein Zufall, daß wir Konsumgenossenchafter nunmehr als Kammerangehörige reden müssen. Die Demokratie in Österreich hat erst zerschmettert und das Parlament aufgelöst werden müssen, bis die Konsumgenossenschaften überhaupt der Gewerbeordnung in Österreich unterstellt und damit kammerpflichtig wurden. Ich möchte sagen, dies ist ein Zustand, der in keinem anderen demokratischen Kulturland Europas sonst noch zu finden ist.

Hier aber — und das tut ein Teil der Kammerdemokraten und der Kammerstrategen — will man die Dinge so drehen, daß die Kammer als Interessenvertretung der Privaten darüber ein Entscheidungsrecht haben soll, ob Konsumenten sich organisieren können, ob sie eine wirtschaftliche Assoziation bilden können und ob sie in dieser Assoziation unter Beachtung aller anderen Vorschriften in hygienischer und sonstiger Beziehung sich ihren Bedarf selber besorgen können.

Wenn wir über dieses Kapitel zu reden beginnen, dann wird die Debatte sehr lang dauern, denn dann haben wir Konsumgenossenchafter sehr viele und sehr berechtigte Wünsche anzumelden. Diese Wünsche werden auch den Gegenstand von Verhandlungen bilden müssen, weil sich die Konsumenten gerade in einem demokratischen Österreich die Dinge nicht mehr so vorsetzen lassen, wie das etwa in der Zeit von 1934 bis 1938 der Fall war. Ich erkenne aber dankbar an, daß mein Herr Vorredner, der über eine Abgabestelle der Konsumgenossenschaft Wien gesprochen hat, selber anerkannt hat, daß diese mit allen Errungenschaften moderner Kultur und Technik ausgestattet ist. Wir Konsumenten sind der Meinung, daß die Konsumentenschaft darauf einen Anspruch hat, und ich glaube, daß in Österreich auch auf diesem Gebiet gegenüber anderen Kulturländern noch sehr viel nachzuholen ist.

Ich will mich nicht darauf berufen, daß sehr prominente Mitglieder Ihrer Partei in der Regierung selber eifrige Besucher einer unserer Abgabestellen sind; das wäre ein sehr billiges Argument. Es zeigt aber sicherlich, daß dort nicht irgendwie parteimäßig vorgegangen wird und daß wir für alle Konsumenten gleichermaßen zur Verfügung stehen. Wir werden es aber als organisierte Konsumenten nie zulassen, daß irgendwelche Vertreter anderer Interessen über unser Schicksal

allein entscheiden. Diese Zeiten sind in Österreich endgültig vorbei. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Berichterstatter Hack (*Schluswort*): Hohes Haus! Ich habe meinem Bericht nichts weiter hinzuzufügen, als daß wir auf den Boden der Sachlichkeit zurückkehren und den Gesetzentwurf, den bereits der Ausschuß heute gutgeheißen hat, annehmen sollen. Ich beantrage nochmals die Annahme dieses Gesetzesbeschlusses.

*Der Bundesrat beschließt mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.*

*Damit ist der Einspruchsantrag Fiala abgelehnt.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. März 1950, betreffend das Bundesgesetz über die Gehilfenausschüsse.

Berichterstatter Flöttl: Hohes Haus! Seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich war es der Wunsch der gewerblichen Arbeiter, die Gehilfenausschüsse, die in Österreich in der Gewerbeordnung verankert waren, in Bälde wieder erstehen zu lassen. Es sollen daher die vor dem Jahre 1935 bestandenen Gehilfenausschüsse wieder eine rechtliche Grundlage erhalten. Die Aufgaben, Befugnisse, Rechte und auch ihre Organisation sollen in diesem vorliegenden Gesetz geregelt werden.

Der Hauptpunkt der Diskussion war immer die Frage, ob die Gehilfenausschüsse überhaupt unbedingt notwendig sind oder nicht, ob nicht die Arbeiterkammern und die Gewerkschaften allein genügen werden, um die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen. Tatsache aber ist, daß schon seit den Jahren 1945 und 1946 die Gehilfenausschüsse in einzelnen Berufszweigen und in einzelnen Bundesländern gebildet worden sind. Wir alle wissen, daß die Gehilfenausschüsse insbesondere für die gewerbliche Arbeiterschaft in den vergangenen Jahrzehnten eine große Bedeutung in den Fragen der sozialen Betreuung, der gewerblichen Berufserziehung, des Lehrlingswesens sowie der Bildungsarbeit, der Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen aufzuweisen hatten. Die Arbeiterkammern haben als rechtliche und öffentliche Körperschaften und gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeiter viele und mannigfaltige Aufgaben zu erfüllen, und daher ist es unmöglich, daß sie eine berufsgruppenmäßige oder gar auf den einzelnen abgestellte Interessenvertretung bilden könnten. Kollektivverträge sowie Lohnverträge und Lohnkämpfe werden von den Gewerkschaften abgeschlossen, beziehungsweise geführt.

Aber, meine Damen und Herren, neben den großen und Mittelbetrieben gibt es auch einen großen Teil von gewerblichen Betrieben, in denen keine Betriebsräte, keine Vertrauensmänner gewählt werden können, weil in ihnen weniger als fünf Dienstnehmer dauernd beschäftigt sind. Das heißt, daß ein sehr großer Teil dieser Arbeiter keine ausreichende Interessenvertretung besitzt, während die Arbeiter und Angestellten in jenen Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung gewählt wurde, den gesetzlichen Schutz vor ungerechtfertigter oder willkürlicher Kündigung durch das Mitspracherecht der Betriebsvertretung bei jeder Kündigung genießen.

Die Aufgabe der Gehilfenausschüsse soll nun vor allem die Wahrung und Förderung der fachlichen und beruflichen Interessen der in Betrieben der betreffenden Fachgruppen beschäftigten Arbeiter, insbesondere die Mitwirkung in Angelegenheiten des Berufsausbildungs- und des Lehrlingswesens, sein. Gerade die Berechtigung zur Mitwirkung in Lehrlingsfragen ist von ganz großer Bedeutung. Das Lehrlingsrecht ist im VI. Hauptstück der Gewerbeordnung enthalten. Diese überläßt fast alle, und gerade die wichtigsten Fragen in der Berufsausbildung, bei der Aufdingung und Freisprechung der Berufsorganisation der Arbeiterkammer. Es ist richtig, daß die Arbeitgeber an einem wohl ausgebildeten Berufsnachwuchs Interesse haben. Doch ist das Interesse der Arbeiter an der Berufserziehung des Nachwuchses mindestens ebenso groß. Die Gehilfenausschüsse werden daher in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und mit den Arbeiterkammern zur Lösung aller dieser brennenden Fragen beitragen. Wir sind überzeugt, die österreichische Sozialgesetzgebung wird durch dieses Gesetz den Arbeitnehmern eine neue rechtliche Basis zur Durchführung ihrer Ansprüche geben.

Ich stelle daher im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzesbeschuß über die Gehilfenausschüsse die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Bundesrat Fiala:** Hohes Haus! Ich glaube, es ist innerhalb der Arbeiterschaft eine der umstrittensten Fragen, ob Gehilfenausschüsse geschaffen werden sollen oder nicht. Die Diskussionen über diese Fragen ziehen sich schon seit 1945 hin. Wir haben bereits in einer Reihe von Branchen Gehilfenausschüsse, die zum Teil Beiträge einheben, zum Teil aber nicht. Wenn aber jetzt das Gesetz angenommen wird, dann werden wir rund 180 Gehilfenausschüsse bekommen, also einen ungeheuren Apparat, der meiner Auffassung

nach heute nicht mehr die Bedeutung hat, die die Gehilfenausschüsse vor der Bildung der Arbeiterkammern gehabt haben.

Und welche Position wird in dieser Frage bezogen? Die einen sagen, daß durch die Gehilfenausschüsse ein neues Forum zur Vertretung der Interessen der Arbeiter im Kleingewerbe usw. entsteht. Nach meiner Auffassung stimmt das nicht. Ich glaube, es tritt etwas anderes ein. Da die Arbeiterkammer, die gesetzliche Vertretung der Arbeiter, und der Gewerkschaftsbund, die freiwillige Interessenvertretung der Arbeiter, existieren, bedeutet die Bildung von 180 Gehilfenausschüssen nichts anderes als eine Zersplitterung der gesamten Arbeiterbewegung. Denn wie kann man sich vorstellen, daß, wenn der Gewerkschaftsbund, der in mancher Branche, zum Beispiel bei den Metallarbeitern, 100.000 oder 120.000 Gewerkschaftsmitglieder hat, nicht imstande ist, die Lohninteressen der betreffenden im Kleingewerbe beschäftigten Arbeiter zu vertreten, der Gehilfenausschuß, der erst gebildet werden kann, wenn der Unternehmer zustimmt, dies tun kann? Es besteht ja gar kein Gesetz, daß Gehilfenausschüsse überall geschaffen werden müssen. Ein Gehilfenausschuß kann erst entstehen, wenn die Unternehmer zustimmen, er ist also von den Unternehmern abhängig.

In zweiter Linie steht der Gehilfenausschuß einer Innung gegenüber, die überhaupt nichts zu reden hat, die vollständig der Bundeswirtschaftskammer untergeordnet ist und irgendwelche Vereinbarungen zur Bestätigung der Bundeswirtschaftskammer vorlegen muß. Wo können also die Interessen der Beschäftigten besser vertreten werden: in der großen Organisation der Gewerkschaft, wo ein guter Gewerkschaftsfunktionäreapparat besteht, oder im Gehilfenausschuß?

Ich komme zur zweiten Frage, zum Lehrlingswesen. Das ist heute Sache der Arbeiterkammer. So wichtig und so groß die Rolle war, die die Gehilfenausschüsse in der Vorkammerzeit gespielt haben, so nichtssagend sind sie jetzt. Die Arbeiterkammer kann auf Grund ihres großen Apparates und auf Grund ihrer Rechtmäßigkeit vorteilhafter für die Lehrlingsinteressen eintreten. Sie kann vorteilhafter dafür eintreten, daß Lehrwerkstätten usw. geschaffen werden. Ich sehe aber in den Gehilfenausschüssen keine Möglichkeit einer richtigen Interessenvertretung der Arbeiterschaft. Nehmen wir den Fall, es gäbe doch eine Branche, die auf Grund ihrer Kleinheit oder auf Grund ihres allgemein kleingewerblichen Charakters gezwungen ist, Gehilfenausschüsse zu wählen. Es ist dann doch viel klüger, gestützt auf die Arbeiterkammer und

auf den Rückhalt, den sie im Gewerkschaftsbund haben, ihre Interessen dort zu vertreten.

Hier handelt es sich allerdings anscheinend um eine andere Frage. Ich negiere vollständig die Notwendigkeit der Schaffung von Gehilfenausschüssen. Es ist erstens die Frage, ob die Unternehmer gewillt sind, die Bildung von Gehilfenausschüssen zu bewilligen. Es handelt sich aber auch um die Umlage. Lachen Sie nicht, meine Herren Bundesräte, und nehmen Sie das nicht auf die leichte Schulter! Sie beträgt zwar nur  $\frac{1}{4}$  Prozent. Die Parole der Regierung und aller parlamentarischen Institutionen und Organisationen ist die Preissenkung. Und jetzt soll eine neue Belastung der Arbeiterschaft durch dieses Viertelpromille geschaffen werden. Lachen Sie nicht darüber! Der Haushalt der Arbeiter setzt sich aus lauter kleinen Posten zusammen, das Budget des Arbeiters setzt sich aus lauter Groschen zusammen. Auch das bedeutet also eine empfindliche Belastung, sie paßt sogar nicht in das allgemeine Gerede über die Preissenkungstendenzen hinein.

Deswegen — wegen der Belastung — bin ich der Auffassung, daß wir dieses Gesetz an den Nationalrat zurückweisen sollen. Die österreichische Arbeiterschaft erträgt keine weitere Belastung. Die Interessen der Arbeiter sind im Gewerkschaftsbund und in der Arbeiterkammer besser gewahrt. Es ist doch kein Zufall, daß bei diesen Verhandlungen Meinungsdifferenzen über die Schaffung der Gehilfenausschüsse in allen Fraktionen entstanden sind, daß auch die sozialistische Fraktion in dieser Frage keine einheitliche Stellung bezogen hat. Ich kann mich erinnern, daß in einer Bundesvorstandssitzung des Gewerkschaftsbundes die Frage einmal so behandelt wurde, daß die Gewerkschaft, die die Gehilfenausschüsse will, sie macht, und jene, die sie nicht will, nicht macht. (Zwischenrufe.)

Ich danke für die Unterstützung. Ich wollte damit nur bekanntgeben, daß auch in der sozialistischen Fraktion in dieser Frage keine Einigkeit besteht und daß in der Arbeiterkammer ein einstimmiger Beschuß gefaßt wurde, diese Gehilfenausschüsse in die Arbeiterkammer einzubauen. Allerdings liegt das schon ein Jahr zurück, und mittlerweile haben sich meine Kollegen von der sozialistischen Fraktion eines anderen besonnen.

Mein Antrag lautet also (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Gehilfenausschüsse, wird Einspruch erhoben.

#### Begründung:

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht neue, die Arbeiter und Angestellten belastende Umlagen vor, obzwar die Deckung der Kosten der Gehilfenausschüsse aus den Mitteln der örtlich zuständigen Arbeiterkammer ohne weiteres möglich wäre. Zudem gibt der Gesetzesbeschuß den vorgesehenen Gehilfenausschüssen keinerlei tatsächliche Rechte, insbesondere keine den Rechten der Betriebsräte analogen Rechte für die Kleinbetriebe.

Eine geradezu absurde Bestimmung, jedenfalls aber eine Bestimmung, die den Rechten der Arbeiter und Angestellten ins Gesicht schlägt, enthält § 17 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses. Danach kann die Heranziehung der Dienstgeber und der Träger der Sozialversicherung zur Einhebung der Gehilfenumlage — durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung — nur dann angeordnet werden, wenn die zuständige Fachgruppe der Dienstgeber hiezu ihre Zustimmung erteilt hat. Das bedeutet, daß praktisch die Dienstgeber darüber zu entscheiden haben, ob eine angeblich zur Vertretung der Rechte der Dienstnehmer bestimmte Körperschaft von den Dienstnehmern Umlagen einheben darf; zudem wird einer Unternehmervertretung ein Recht eingeräumt, das weit über das Recht der zuständigen obersten Bundesbehörde hinausgeht. Eine solche Regelung ist nicht nur einmalig, sondern begründet auch den Verdacht, daß jede solche Zustimmung der Dienstgeber noch mit Zugeständnissen an die Unternehmer erkauf werden soll. Im ganzen schafft der Gesetzesbeschuß also nur neue Belastungen für die Arbeiter- und Angestelltenchaft, ohne ihr tatsächlich zusätzliche praktische Rechte zu sichern.“

Bundesrat Herke: Hoher Bundesrat! Ausgerechnet dem Vizepräsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes war es vorbehalten, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen. Er als alter Gewerkschafter weiß am besten, daß im Jahre 1938 die Gehilfenausschüsse ihr Ende gefunden haben und daß hier im Jahre 1945 eine Lücke entstanden ist. In vielen Bundesländern bestehen die Gehilfenausschüsse, und der Herr Berichterstatter hat es ja in seiner Begründung gesagt, daß es sich hier um die Kleinst- und Kleinbetriebe mit weniger als fünf Arbeitern handelt, wo nicht die Möglichkeit besteht, Vertrauensmänner oder Betriebsräte zu wählen. Gerade diese Betriebe bedürfen eines Zusammenschlusses. Die Notwendigkeit dieser Gehilfenausschüsse wurde auch in der ersten Republik bestätigt, obwohl sie schon eine Einführung der alten Gewerbeordnung in der Monarchie waren.

Herr Bundesrat Fiala hat Sorgen, daß dieses Gesetz eine Zersplitterung des Gewerkschaftsbundes herbeiführen könnte. Mich wundert diese seine Sorge. Er ist auf anderen Gebieten nicht immer so besorgt um die Einheit des Gewerkschaftsbundes, wenn es gilt, Extra-touren zu tanzen. Hier kritisiert er die Gehilfenausschüsse und sagt, daß sie den Gewerkschaftsbund zersplittern, auf der anderen Seite aber organisiert man Arbeitslosen-komitees, um eine Zersplitterung und Uneinigkeit im Gewerkschaftsbund und eine Unruhe im Lande herbeizuführen, obwohl alle Arbeits-losen in ihrer Fachgewerkschaft organisiert sind.

Die Gehilfenausschüsse haben schon vor 1938 neben der Kammer für Arbeiter und Angestellte bestanden. Die Kammer besteht seit 1920 und hat ihre Tätigkeit von 1920 bis 1934, bis zur Auflösung der Freien Gewerkschaften, zur Zufriedenheit, aber auch im Interesse dieser kleinen Gruppen geführt.

Wir sind daher der Meinung, daß die Kostenfrage mit dem Viertelprozent nicht die Sorge des Herrn Bundesrats Fiala sein soll. Man hat dem Wunsch dieser Mitglieder Rechnung getragen, die nicht mehr und nicht weniger von uns verlangt haben, als daß jene Lücke restlos geschlossen wird, die noch zwischen der Arbeiterkammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund bestanden hat, denn es fehlten noch die Gehilfenausschüsse. Sie haben besonders im Gewerbe für viele Sparten nicht nur die Vertretung durchzuführen, sondern auch bei der Organisierung der Bildungsarbeit, bei der Ausbildung unserer Vertrauensmänner und, was nicht minder wichtig ist, beim Wohlfahrts- und Sozialwesen mitzuwirken. Sehr notwendig ist es, daß bei der Lehrlingsfreisprechung ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft anwesend ist. Diesen Zweck und dieses Ziel verfolgen die Gehilfenausschüsse, was auch der Herr Berichterstatter schon eingehend besprochen hat. Das ist keine Zersplitterung, sondern die endgültige Bereinigung eines ungesetzlichen Zustandes. Mit diesem Gesetz haben die Gehilfenausschüsse endlich wieder eine gesetzliche Untermauerung gefunden. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Bundesrat Großauer:** Hoher Bundesrat! Auch mich und zum Teil vielleicht auch meine Fraktion haben die Ausführungen des Vizepräsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes unangenehm berührt. Er glaubte von seiner Parteistellung aus verpflichtet zu sein, den Antrag auf Rückverweisung dieses Gesetzesbeschlusses stellen zu sollen. Man hat das Gefühl, daß an den Kleinbetrieben, um

die es sich hier handelt, in seiner Partei kein besonderes Interesse vorhanden ist. Auch seine weiteren Sorgen können wir nicht verstehen. Wenn er besorgt ist, daß es Dienstgeber gibt, die die Bildung eines Gehilfenausschusses verweigern, so glaube ich, daß das nicht so sein kann. Wir haben Vertrauen zu unseren Gewerbetreibenden, besonders zu denen der heranwachsenden Generation, die aufgeschlossen genug sind, um in ihren Betrieben eine Belegschaft haben zu wollen, mit der sie sich in beruflichen und fachlichen Fragen zusammensetzen und beraten können. Wir sind der Meinung, auch der Arbeitnehmer soll um die Sorgen seines Betriebsinhabers wissen, und diese Gehilfenausschüsse sollen einen Teil dazu beitragen. Wo aber kein Bedarf gegeben ist, wird sich auch kein Gehilfenausschuß bilden. Wir müssen aber auch feststellen, wenngleich die Arbeiterkammer und der Gewerkschaftsbund in sozialpolitischer und anderer Hinsicht zur Vertretung befugt, berechtigt und verpflichtet sind, so ist doch in der Betreuung der Arbeitnehmer auch in diesen kleinsten Betrieben nie zu viel getan, eher zu wenig.

Ich glaube daher — und ich darf es auch im Namen meiner Fraktion sagen —, daß wir mit unserer Zustimmung diesem Gesetz den Wunsch mit auf den Weg geben, es möge dazu beitragen, daß auf beruflichem und fachlichem Gebiet recht viel produktive Arbeit geleistet werde. Es wird aber auch mithelfen, unsere großen Sorgen um den Nachwuchs zu erleichtern, und dazu beitragen, daß ein beruflich und fachlich geeigneter Nachwuchs herangebildet wird.

Wir alle wissen um das große Problem der Lehrlinge, und wenn wir uns in Österreich nicht bloß exportfähig, sondern uns auch selbst erhalten wollen, dann brauchen wir im Gewerbe- und Handelsstand auch einen fachlich entsprechend ausgebildeten Nachwuchs. Diesem Zweck soll die Gesetzesvorlage dienen, der wir unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der Volkspartei.)

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.*

*Damit ist nach der zu den anderen Einspruchs-anträgen abgegebenen Feststellung des Vor-sitzenden der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraus-sichtlich Ende März oder anfangs April stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 17 Uhr 35 Minuten.**

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 977 50